

Datenschutz – der letzte Anker der Freiheit

Martin Rost, Langwedel

Agenda

1. Annäherungen an ein modernes Verständnis von Freiheit

Wikipedia (2022), Aristoteles (ca. 330 v.Chr.), Kant (ca. 1790), Ahmlinger/Nachtwey (2022)

2. Datenschutz

- Was meint Datenschutz (nicht)?
- Grundgesetz / Grundrechte-Charta
- Die Kernregel im Datenschutzrecht
- Datenschutzpraxis: SDM-Würfel

3. Fazit

Annäherung an "Freiheit" Versuch der Autor*innen der Wikipedia

"Freiheit (lateinisch libertas) wird in der Regel als die Möglichkeit verstanden, ohne Zwang zwischen unterschiedlichen Möglichkeiten auszuwählen und entscheiden zu können. Der Begriff benennt in Philosophie, Theologie und Recht der Moderne allgemein einen Zustand der Autonomie eines Subjekts."

https://de.wikipedia.org/wiki/Freiheit

Annäherung an "Freiheit"

Aristoteles: Drei Voraussetzungen für Freiheit

- Autarkia (altgriechisch αὐτάρκεια "Autarkie, <u>Selbstversorgung</u>", aus αὐτός autós "derselbe" und ἄρκος árkos "Abwehr, Burg"): Gemeint ist die vollständige Versorgung aus dem Eigenen.
- Autonomia (altgriechisch αὐτονομία, "Autonomie, <u>Selbstgesetzgebung</u>", aus αὐτός autós "derselbe" und νόμος nómos "Gesetz"): Man gibt sich selber eine Regel, und zwar nach dem, was man für gut erkannt hat.
- Autochthonia ("<u>Selberdigkeit</u>", von altgriechisch αὐτόχθων autóchthon "eingeboren, aus demselben Land", aus αὐτός autós "derselbe", und χθών chthon "Erde"): Alteingesessenheit, Bodenständigigkeit, Einheimischsein.

Annäherung an "Freiheit" Kants Kategorischer Imperativ

"Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde". (Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Weischedel-Ausgabe S. 51, Meiner Philosophische Bibliothek Bd. 519, S. 45)

"Demnach muß ein jedes vernünftige Wesen so handeln, als ob es durch seine Maximen jederzeit ein gesetzgebendes Glied im allgemeinen Reiche der Zwecke wäre. Das formale Prinzip dieser Maximen ist: handle so, als ob deine Maxime zugleich zum allgemeinen Gesetze (aller vernünftigen Wesen) dienen sollte.

(G.z.M.d.S, W.-Ausgabe S. 72, Meiner Philosophische Bibliothek Bd. 519, S. 66)

Annäherung an "Freiheit" Ahmlinger/Nachwey und Marinic

- "(…) Widerspruch, de jure frei zu sein, aber de facto nicht über sich selbst bestimmen zu können." (S. 44, Ahmlinger / Nachtwey 2022: Gekränkte Freiheit Aspekte des libertären Autoritarismus, Suhrkamp)
- "Autonomie (…) ist in der Moderne ein soziales Produkt. Selbstständig ist das Individuum nicht losgelöst von, sondern in sozialen Situationen." (A/N, 31)
- "Es entsteht eine verdinglichte Freiheit, die als individuelle Eigenschaft, nicht als gesellschaftliches Verhältnis gedacht wird." (A/N, 19)
- Es geht nicht um Freiheit, sondern um "Freiheiten" und "Freiheiten haben ihren Preis"
 (Podcast "FREIHEIT DELUXE" mit Jagoda Marinic · 21.10.2022:
 https://www.ardaudiothek.de/episode/freiheit-deluxe-mit-jagoda-marinic/michel-friedman-fremd-in-dieserwelt/hr/12029319/)

Annäherung an "Freiheit"

Auch Organisationen agieren, und binden das Handeln von Personen

- Unternehmen / Unternehmensmitarbeiter*in:
 Handle so, dass Dein Handeln zum Fortbestehen des Unternehmens beiträgt!
 Maßgeblich: optimale Kapitalverzinsung
- Partei, Interessensverband / Lobbymitglied:
 Handle so, dass Dein Handeln zum Fortbestehen der Organisation beiträgt!
 Maßgeblich: Machtfestigung, Machtausbau
- Behörde / Behördenmitarbeiter*in (Beamte):
 Handle so, dass Dein Handeln zur Sicherung der öffentlichen Ordnung beiträgt!
 Maßgeblich: Rechtskonformität
- Institut / Institutsmitglied (Forscher*in):
 Handle so, dass Dein Handeln zur Vermehrung von wahrheitsfähigem Wissen beiträgt!
 Maßgeblich: Theorie- und Methodenbindung

Was meint Datenschutz (nicht)?

Datenschutz ist nicht mit Datenschutzrecht gleichzusetzen!

Denn das Datenschutzrecht reagiert auf einen strukturellen Konflikt. Nur: Worin besteht der Datenschutz-Konflikt, den das Datenschutzrecht "bearbeitet"?

 Technischer ("operativer") Datenschutz ist nicht mit IT-Sicherheit für personen-bezogene Daten gleichzusetzen!

Eine technisch sichere IT kann vollständig an jeder Zweckbegrenzung vorbei, intransparent und ohne Möglichkeit zum Eingriff betrieben werden. Welcher Unterschied besteht zwischen IT-Sicherheit und denen des operativen Datenschutzes?

Datenschutz ist kein verzichtbares individuelles "Privatvergnügen"!

Konzepte wie "Individualität", "Selbstbestimmung", "Privatautonomie", "Grundrechte" gibt es als Massenphänomene seit wenigen Jahrzehnten und diese auch nur in wenigen modernen Gesellschaften. Warum kann man trotzdem nicht als Einzelne/r auf "Datenschutz" verzichten?

Was meint Datenschutz?

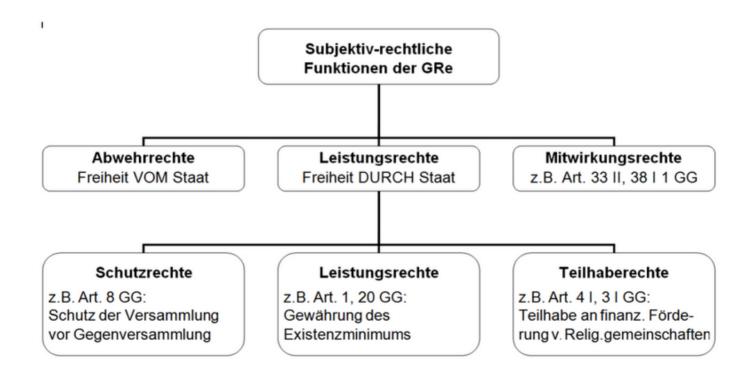


Objektbereich des Datenschutzes: Datenschutz beobachtet, beurteilt und gestaltet die asymmetrischen Machtbeziehungen zwischen mächtigen **Organisationen als Risikogeber** und im Grundsatz selbstständig agierenden **Personen als Risikonehmern**. Funktion des Datenschutzes: Die Funktion des Datenschutzes besteht darin, darauf hinzuwirken, dass die Risiken der von Organisationen zu verantworteten Verarbeitungen für natürliche Personen wirkungsvoll auf ein rechtlich vertretbares Maß reduziert werden, und zwar entgegen den unmittelbaren Verwertungsinteressen der Organisationen.

Was meint "Grundrechte"?

- Grundrechte sind Abwehrrechte, die ein Staat BürgerInnen und Bürgern in Verfassungen bzw. dem Grundgesetz gewährt, damit Bürgerinnen und Bürger sich gegen den Staat (Organisation) wehren können.
- Grundrechte sind staatlich gewährte Abwehrrechte, damit Bürger*innen sich nicht nur gegen den Staat, sondern auch gegen solche **Organisationen wehren können**, gegen die sie als Einzelne sich zu wehren keine realistische Chance haben, bspw. gegenüber Monopolunternehmen ("mittelbare Drittwirkung der Grundrechte auch im Privatrechtsverhältnis").

Grundrechte sind nicht nur Abwehrrechte



Quelle Grafik: Schlömer Hombert, Juristisches Repetitorium Verfassungsrecht, Seite 5

Grundgesetz (1949) / EU-Grundrechte-Charta (2010)

Grundgesetz

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

EU-GR-Charta

Artikel 1

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.

Artikel 7

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation

Artikel 8

- (1) Jede Person hat das Recht auf **Schutz** der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
- (2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.
- (3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer **unabhängigen Stelle überwacht**.

Artikel 8 EUGrCh:

- 1. Schutz von Daten
- Voraussetzung für Organisationen: Rechtsgrundlage
- 3. Einhaltung der Vorschriften durch Datenschutz-Aufsichtsbehörden

Welches Verbot bildet den Kern des gesamten Datenschutzrechts (DSGVO)?

Organisationen dürfen keine personenbezogenen Daten verarbeiten!

Basta!

Wo steht das in der DSGVO?

Art. 6 Abs. 1 DSGVO besagt, dass Organisationen nur unter Voraussetzungen personenbezogenen Daten verarbeiten dürfen.

Die Voraussetzung ist, ...

werden können.

1. dass eine Einwilligung oder ein Vertrag vorliegt (Art. 6 Abs. 1a,b).

Dies ist das Hauptinstrument für Unternehmen. Die Gültigkeit einer Einwilligung setzt klare Darstellung der Legitimität des Zwecks und der Freiwilligkeit der Erteilung voraus. Operativ wichtig: Einwilligungen können jederzeit zurück genommen werden.

- 2. dass ein **Gesetz** die Verarbeitungstätigkeit regelt (Art. 6 Abs. 1c und insbes. 1e)
 Dies ist die Legitimationsgrundlage für alle staatlichen Handlungen insbes. der öffentlichen Verwaltung.
- 3. dass die Organisation dafür ein **berechtigtes Interesse** vorbringt (Art. 6 Abs. 1f). Darauf berufen sich zur Zeit vor allem aggressive Unternehmen, weil es erfahrungsgemäß Jahre dauert, bis eine "behauptete Berechtigung", die alle Interessen angemessen berücksichtigt, durch

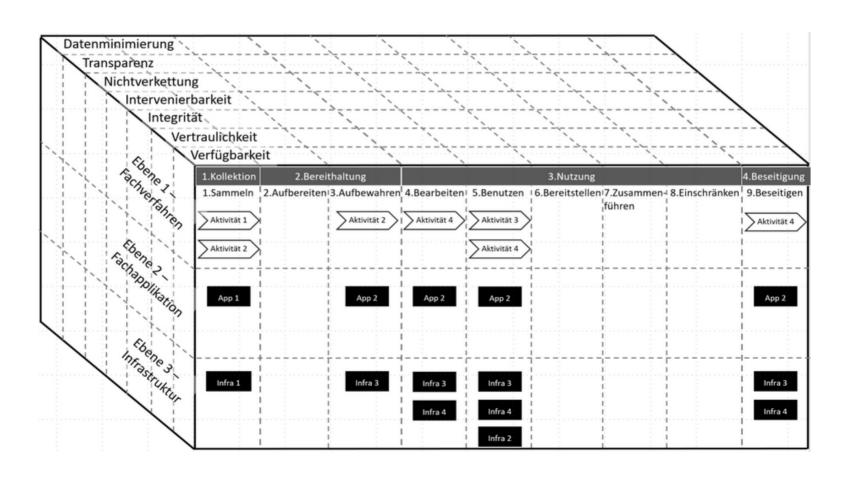
Aufsichtsbehörden und Gerichte geprüft ist und bis dahin seitens des Unternehmens Fakten geschaffen

Nach welchen Grundsätzen der DSGVO müssen Organisationen ihre Datenverarbeitungen gestalten?

- "(1) Personenbezogene Daten
 - (a) müssen mit Rechtsgrundlage in einer für die betroffene Person nachvollziehb. Weise fair verarbeitet werden ... (**Transparenz**).
 - (b) dürfen nur für festgelegte eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden ... (**Zweckbindung**).
 - (c) müssen auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein (**Datenminimierung**).
 - (d) die im Hinblick auf die Zwecke der Verarbeitung unrichtig sind, müssen unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden.
 - (e) dürfen nur solange wie zur Verarbeitung erforderlich verarbeitet werden ... (**Speicherbegrenzung**);
 - (f) müssen vor **Verlust** geschützt werden... ihre **Integrität und Vertraulichkeit** ist sicherzustellen.

(Artikel 5 Abs. 1 DSGVO)

Datenschutz konkret umsetzen mit dem "SDM-Würfel" des Standard-Datenschutzmodells



Fazit: Datenschutz ist Anker der Freiheit

Datenschutz nimmt das gesellschaftlich-objektiv gegebene asymmetrische Macht-Verhältnis "Organisation - Person" in den Blick, parteilich, im Interesse von Personen – Personen sind in modernen Gesellschaften zumindest als autonom zu respektieren –, und drängt auf wirksame Fairness der Datenverarbeitung nach Maßgabe der DSGVO:

- Unternehmen gegenüber "Kund*innen"
- Behörden / Interessensverbände gegenüber "Bürger*innen"
- Forschungsinstitute gegenüber "Menschen" (biol.), "Subjekte" (phil.), "Personen" (soziol.), "Individuuen" (pol.), "Patient*innen" (psych./med.).

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Fediverse: https://octodon.social/@MartinRost

Lesenswert:

Martin Rost, 2014: Was meint eigentlich "Datenschutz"? https://www.maroki.de/pub/privacy/2014-03_dataprotection.html

Sehenswert:

Rainer Rehak, 2018: "Was schützt der Datenschutz?" auf dem CCC, https://av.tib.eu/media/39249